

## OLG München

### Art. 203 BayStVollzG

#### (Anspruch auf Fertigung von privaten Kopien)

1. Das Strafvollzugsgesetz und das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthalten keine Regelungen, die einem Strafgefangenen einen Anspruch auf Fertigung von privaten Kopien für von ihm im eigenen Namen und für Familienangehörige betriebene Gerichtsverfahren durch die Justizvollzugsanstalt geben.

2. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ergibt sich nicht die Notwendigkeit einem Strafgefangenen auch ohne gesetzliche Regelungen einen entsprechenden Anspruch zu gewähren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem aus Art. 13 EMRK folgenden Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe und dem aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgenden Anspruch auf ein faires Verfahren. Soweit ein Rechtsanwalt mit der Erledigung einer Rechtsangelegenheit beauftragt ist, können erforderliche Kopien durch diesen angefertigt werden. Im Übrigen können Schreiben handschriftlich durch den Strafgefangenen gefertigt werden.

*Oberlandesgericht München, Beschluss vom 18. September 2012 - 4 Ws 148/12 (R)*

#### Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein Strafgefangener, begehrte die Anfertigung von Kopien durch die Justizvollzugsanstalt, weil er die Ablichtungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens benötige. Den gegen die Ablehnung durch die Vollzugsanstalt gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die

Strafvollstreckungskammer zurück. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer verletzt im Ergebnis Rechte des Strafgefangenen nicht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage, ob ein Strafgefangener Anspruch auf Fertigung von privaten Kopien durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt zur Führung eigener Gerichtsverfahren und Gerichtsverfahren von Familienangehörigen hat, ist weder bundes- noch landesrechtlich geregelt. Insbesondere das Strafvollzugsgesetz ebenso wie das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthalten keine Regelungen, die einem Strafgefangenen einen Anspruch auf Fertigung von privaten Kopien durch die Justizvollzugsanstalt geben.

In Art. 203 BayStVollzG ist lediglich eine Regelung dergestalt getroffen, dass ein Strafgefangener Auskunft nach Maßgabe des Art. 10 BayStVollzG und, soweit eine Auskunft über die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreichend und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht erhält. Eine identische Regelung enthält § 185 StVollzG. Wie sich aus verschiedenen Verfahrensordnungen ergibt, ist die Erteilung von Abschriften und Ablichtungen aus den Akten ein Unterfall der Akteneinsicht (Lutz Meyer-Goßner Strafprozessordnung 54. Aufl. § 147 Rdn. 6 StPO). Dieser Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht der Anspruch auf Anfertigung von Kopien aus Gerichtsakten oder Behördenakten gegen die jeweils aktenführende Stelle ist.

Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Anspruch des Antragstellers auf effektiven Rechts-

schutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ergibt sich nicht die Notwendigkeit einem Strafgefangenen auch ohne gesetzliche Regelungen einen entsprechenden Anspruch zu gewähren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem aus Art. 13 EMRK folgenden Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe und dem aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgenden Anspruch auf ein faires Verfahren.

Ein Strafgefangener, wie vorliegend der Beschwerdeführer, kann seine eigenen Gerichtsverfahren und auch die seiner Familienangehörigen auch ohne die Möglichkeit der Fertigung von Kopien durch die Justizvollzugsanstalt effektiv betreiben. Für Familienangehörige kann er die erforderlichen Schriftsätze handschriftlich verfassen und an diese versenden. Soweit Abschriften von diesen Schriftsätzen vor Einreichung zu den Gerichten oder Behörden zu fertigen sind, können diese von den nicht inhaftierten Familienangehörigen angefertigt und sodann sofort an die entsprechenden Gerichte oder Behörden von dort aus weitergesandt werden, so dass eine erneute Versendung dieser Schriftsätze mit entsprechenden Kopien an den Strafgefangenen nicht von Nöten ist.

Soweit ein Rechtsanwalt mit der Erledigung einer einzelnen Rechtsangelegenheit des Strafgefangenen beauftragt ist, können erforderliche Kopien durch diesen erstellt werden. Entsprechende Schriftsätze, die auch als Verteidigerpost dann gekennzeichnet werden können, unterliegen nicht der Briefkontrolle.

Im Übrigen können entsprechende Schriftsätze, die jeweils mehrere Verfahren des Strafgefangenen betreffen, in einer entsprechenden Anzahl jeweils handschriftlich von diesem angefertigt werden und zu den einzelnen Verfahren versandt werden.